



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

### **Randzeiten in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein**

1. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit dem KiTaG auch in Bezug auf Randzeiten erfüllt wird?

Antwort:

Der Umfang des Anspruchs auf Kindertagesförderung für Kinder unter drei Jahren richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Eltern (§ 5 Abs. 1 S. 1 KiTaG). Dieser kann auch Randzeiten umfassen. Im Elementarbereich umfasst der Umfang des Anspruchs auf Kindertagesförderung täglich fünf Stunden (§ 5 Absatz 2 Satz 1 KiTaG). Ein Anspruch auf eine Förderung in Randzeiten besteht für diese Altersgruppe nicht.

Die finanzielle Förderung über das KiTaG schafft günstige Rahmenbedingungen, damit Kommunen und Einrichtungsträger auch in Randzeiten bedarfsgerechte Betreuungsangebote entwickeln und umsetzen können. Die Landesregierung wirkt durch fachliche Beratung und Information auf eine verlässliche Erfüllung des Rechtsanspruchs hin.

Siehe im Übrigen Antwort zur Frage 4 und 5.

2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über bestehende Versorgungslücken bei der Betreuung in den Randzeiten in Schleswig-Holstein vor? Wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten.

Antwort:

Die meisten Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein bieten eine Randzeitenbetreuung an. Daten über ein unzureichendes Betreuungsangebot in Randzeiten liegen der Landesregierung nicht vor. In wenigen Einzelfällen haben sich Eltern an das MSJFSIG gewandt und über örtliche Versorgungslücken in der Randzeitenbetreuung berichtet. In Antworten auf diese Petent\*innenschreiben werden jeweils Wege aufgezeigt, wie im Einzelfall vorgegangen werden kann.

3. Wie viele Kitas in Schleswig-Holstein bieten aktuell Betreuungszeiten außerhalb des Zeitrahmens von 8 bis 16 Uhr an? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort:

<b>Örtlicher Jugendhilfe-träger</b>	<b>Anzahl Kindertages-einrichtungen</b>	<b>davon mit Betreuungs-zeiten außerhalb 8-16 Uhr</b>	<b>davon ohne Betreuungs-zeiten außerhalb 8-16 Uhr</b>	<b>keine maschinell auswertbare Angabe in der Kita-Datenbank *)</b>
<b>Hansestadt Lübeck</b>	132	131	1	0
<b>Kreis Dithmarschen</b>	76	74	2	0
<b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b>	144	130	10	4
<b>Kreis Nordfriesland</b>	116	115	1	0
<b>Kreis Ostholstein</b>	131	127	0	4
<b>Kreis Pinneberg</b>	154	138	5	11
<b>Kreis Plön</b>	105	94	4	7
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	183	173	2	8
<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>	149	143	5	1

<b>Kreis Segeberg</b>	126	118	6	2
<b>Kreis Steinburg</b>	77	72	2	3
<b>Kreis Stormarn</b>	158	131	4	23
<b>Stadt Flensburg</b>	73	69	1	3
<b>Landeshauptstadt Kiel</b>	163	126	7	30
<b>Stadt Neumünster</b>	39	37	1	1
<b>Stadt Norderstedt</b>	43	40	3	0
<b>Gesamtergebnis</b>	1869	1718	54	97

Quelle: Kita-Datenbank, Stand: 8. Juli 2025

\*) Die Öffnungszeiten können im Onlineportal durch den Einrichtungsträger und im Verwaltungssystem durch den örtlichen Träger eingegeben werden. Die Angaben sind nicht verpflichtend. Eingaben in Freitextfeldern sind nicht maschinell auswertbar.

4. Wie berücksichtigt die Bedarfsplanung gemäß § 3 KiTaG die Nachfrage nach Randzeitenbetreuung?

Antwort:

Die Bedarfsplanung ist in den §§ 8 ff. KiTaG (Teil 3) geregelt.

Nach § 9 Absatz 2 erheben die kreisangehörigen Gemeinden nach Vorgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten. Dies umfasst die aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern hinsichtlich der Öffnungszeiten einschließlich der Randzeiten.

Der Bedarfsplan des örtlichen Jugendhilfeträgers bestimmt die in den jeweiligen Gemeinden erforderliche Anzahl an Stammgruppen und Ergänzungs- und Randzeitengruppen und legt die Öffnungszeiten der Gruppen fest (§ 10 Abs. 2 KiTaG). Der örtliche Jugendhilfeträger hat dabei die ermittelten Betreuungsbedarfe, insbesondere die Vielfalt der Bedürfnisse der Eltern nach verschiedenen Förderungsumfängen, zu berücksichtigen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 KiTaG).

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Kommunen und freie Träger dabei zu unterstützen, auch Randzeitenbetreuung bedarfsgerecht anzubieten?

Antwort:

Die Landesregierung hat auf Änderungen des KiTaG hingewirkt, die seit dem 1. Januar 2025 die Umsetzung der Randzeitenbetreuung erleichtern. Hierzu

zählt vor allem der neue Anstellungsschlüssel mit der Möglichkeit, das Personal flexibler und praxisgerechter einzusetzen. Auch können Kindertageseinrichtungen eigenverantwortlich Ergänzungs- und Randzeitengruppen einrichten.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

6. Plant die Landesregierung gesetzliche Anpassungen oder Förderprogramme, um die Ausweitung von Randzeitenangeboten zu erleichtern?

Antwort:

Mit dem gesetzlich verankerten Monitoring und den entsprechenden Beratungen im Fachgremium ist sichergestellt, dass die Umsetzung des KiTaG eng begleitet wird und dabei Entwicklungen im Kita-System sowie mögliche Anpassungsbedarfe frühzeitig erkannt werden.